

# Die Haftpflichtversicherung

Autor(en): **A.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **14 (1928)**

Heft 1

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524724>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Haftpflichtversicherung

Sie deckt Schäden, die durch ein Verschulden oder Mitverschulden des Lehrers in seiner Tätigkeit als Lehrperson entstehen: Wenn ein Lehrer unvorsichtig experimentiert hat; wenn er im Turnen eine zu gefährliche Übung verlangte; wenn er seiner Aufsichtspflicht nicht genügte; wenn er auf Spaziergängen zu gefährliche Wege ging; wenn er bei körperlichen Strafen zu weit ging; wenn immer aus solchen Fahrlässigkeiten Schäden an Material oder an der Gesundheit der Schüler verursacht wurden und der Lehrer dafür belangt wird, deckt die Hilfskasse Forderungen im Umfange der Versicherung.

Bei unbilligen Forderungen übernimmt die Haftpflichtversicherung auch den Rechtsschutz für den Lehrer.

Der katholische Lehrerverein unterhält durch seine Hilfskasse einen Vergünstigungsvertrag für Haftpflichtschäden mit der „Konfordia“, Kranken- und Unfallkasse des Kathol. Volksvereins. Die Mitglieder des katholischen Lehrervereins können sich durch die Hilfskasse für eine Jahresprämie von nur 2 Fr. gegen Haftpflichtansprüche weitgehend schützen.

Die Versicherung deckt bis 20,000 Fr. im Einzelfall (wenn ein Kind zu Schaden kommt);

bis 60,000 Fr. pro Ereignis (wenn mehrere Kinder betroffen werden);

bis 4,000.— Fr. für Materialschäden.

Auch dem pflichtbewussten Lehrer kann einmal eine kleine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit unterlaufen, wodurch Schüler zu Schaden kommen. Man denke nur an Schulspaziergänge, Baden, Tur-

nen, Schlitteln, Ausflüge in den Wald usw. — Im Jahre 1927 benutzten 326 Mitglieder die Versicherungsgelegenheit. Die Gesellschaft mußte sich mit zwei Haftpflichtfällen befassen. „Der kluge Mann baut vor!“

Die Einzahlung von Fr. 2.— auf Postkonto Hilfskasse des R. L. B. S. VII 2443 Luzern mit dem Vermerk „Haftpflichtversicherung“ und genaue Angabe der Adresse genügt. Die Postquittung gilt als Prämienquittung. Unfälle Schäden sind an Herrn Alfred Stalder, Präsident der Hilfskasse, Luzern, Wesemlinstraße 25, zu melden. Mancherorts sind lediglich die Gemeinden versichert, nicht aber die Lehrer. Man prüfe event. bestehende Verträge dahin, ob auch die Haftpflicht der Lehrerschaft eingeschlossen sei.

Ein anderes sind die **Schüler-Unfallversicherungen**. Sie decken Unfallkosten, die in der Schule oder event. auf dem Schulwege entstehen. Da sie die Lehrerschaft und die Gemeinden vor mancher Unannehmlichkeit und Schadenansprüchen von Eltern schützen und für arme Eltern eine Wohltat sind, sind sie sehr zu empfehlen! Die Lehrerschaft sollte auf Abschluß solcher Versicherungen dringen. Die Prämien wären bei Leistungen von 1000 Fr. im Todesfall und 3000—5000 Fr. im Invaliditätsfalle zwischen 80 Rp. bis Fr. 1.10 pro Schulkind, wobei angenommen wird, daß die ganze Schule einbezogen wird. Unsere Hilfskasse ist auch hierin zu Auskünften und Vermittlungen gerne bereit.

A. St.

## Schulnachrichten

**Schwyz.** Lehrerverein des Kts. Schwyz. Um eine engere Fühlung der Vereinsmitglieder mit dem Vorstand und unter sich zu erzielen, hat letzterer eine vierteljährlich erscheinende „Vereinschronik“ ins Leben gerufen. Diese kommt nicht teurer zu stehen als die bis dahin erschienenen fliegenden Blätter, die wohl nicht mehr überall vollzählig zu finden sind. Hier ist nun Gelegenheit, Gedanken über Vereinsfragen und schwyzersche (aber nur solche) Schulangelegenheiten auszutauschen. Die Redaktion besorgt der Vorstand.

Nach diesem Vereinsorgan hat der Vorstand des R. L. B. S. im Sinne, eine Besoldungsstatistik anzulegen, deren Fragebogen bereits erschienen sind und bis zum 15. Dezember an den Aktuar eingekandt werden mußten. Die Statistik wird sicher interessant werden; denn sie erstreckt sich über Grundgehalt, Wohnungsentanschädigung, Orts- und Kinderzulagen, außergesellschaftliche Alterszulagen, Organisten-dienst, Rekrutenschule, Musikstunden etc.

Vergangenen Sommer wurden Einführungs-kurse nach der neuen Eidg. Turnschule gehalten. Ihnen sollen im Frühling weitere lokale Turnkurse folgen.

D. W.

**Glarus.** Letzten Herbst beschloß die Schulgemeinde Glarus, auf kommendes Frühjahr eine Hilfsklasse für Schwachbegabte einzurichten und mit allen Hilfsmitteln des modernsten Schulbetriebes auszurüsten. Nun wird dieselbe schon auf den 3. Januar l. J. mit 15 Schülern — 5 Knaben und 10 Mädchen — eröffnet. Die hierzu beorderten Zöglinge wurden durch eine besondere Kommission, bestehend aus Ärzten, Lehrern etc., geprüft. Den Handarbeitsunterricht erhalten die Mädchen aber in der Normalklasse. Als Lehrer wurde der einzig aus dem städtischen Lehrerkollegium sich meldende Hr. Freitag gewählt, und an seine Stelle trat der aus vielen Angemeldeten im zweiten Wahlgang erkorene Lehramtskandidat Peter Kamm von Netstal.

J. G.

**Appenzell J.-Rh.** Zur Klarstellung. In dem Bericht aus Appenzell J.-Rh. (Schw.-Sch. Nr. 51/1927) muß sich wohl ein Mißverständnis eingeschlichen haben. Wir möchten zur Klärung der Sache folgendes anführen:

1. Wir hatten nicht einen Kurs für Knabenhandarbeit in Genf besucht, sondern einen ganz speziellen dreiwöchigen (16. Juli bis 6. Aug.